

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsgegenstand

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der Martin Lustenberger GmbH, Weinberglistrasse 78, 6005 Luzern (im folgenden «Produzent»).

Mit der **Annahme der Offerte** erteilt der Auftraggeber dem Produzenten einen Werkauftrag und nimmt die hier beschriebenen AGB an.

Der Produzent unterstellt sich der **Schweige- und Sorgfaltspflicht** für alle ihm im Kontext des Auftrags zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Objekte.

Herstellung und Ablieferung

Der Produzent stellt das Werk gestützt auf die im Auftrag vereinbarten Vorgaben her.

Der Produzent trägt die **Verantwortung für die technische Umsetzung und Gestaltung** des Werkes. Dass der Inhalt sachlich korrekt und rechtlich zulässig ist, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

Der Produzent verpflichtet sich, **Überarbeitungs- oder Änderungswünsche des Auftraggebers** zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten.

Erweiterungen, Modifikationen und Änderungen, welche über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinausgehen, führen zu entsprechenden Erhöhungen des Werkpreises und eventuell zu Terminanpassungen.

Erleidet die Produktion eine **Verzögerung**, welche der Produzent weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (z. B. Wetter, Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Auftraggeber usw.), so gilt die Lieferfrist als mindestens um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. Der Produzent informiert den Auftraggeber sofort bei Eintreten einer Verzögerung über deren Ausmass und Konsequenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.). Das Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt den Kunden diesfalls nur dann zu einer Werkpreisminderung oder zum Vertragsrücktritt, wenn dem Produzenten ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Der Auftraggeber kann die **Annahme des Werkes** nur verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist oder wenn das Werk erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist dem Produzenten schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel.

Wird betreffend **Lieferumfang** nichts Abweichendes vereinbart, wird das Werk zum Download für den Auftraggeber bereitgestellt. Nicht zum Lieferumfang gehören Software, Rohdateien und Parameter (z. B. verwendete Programmeinstellungen), welche vom Produzenten zur Herstellung des Werkes eingesetzt wurden.

Der Produzent bewahrt die von ihm für den Auftraggeber erstellten **Daten und Unterlagen** nach Beendigung der Zusammenarbeit während mindestens fünf Jahren auf. Ausgenommen ist im fertigen Werk nicht verwendetes Rohmaterial.

Werkpreis und Zahlung

Der im Auftrag festgelegte **Werkpreis** umfasst die Herstellung des Werkes durch den Produzenten sowie die Abgeltung der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte.

Sofern nicht anderweitig vermerkt, versteht sich der Werkpreis als **Festpreis**. Deshalb hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Kosten, die dem Produzenten bei der Herstellung des Werkes angefallen sind. Kostenstellen in einer Offerte sind nur Richtgrössen. Verbindlich ist einzig die Gesamtsumme.

Die **Zahlung** erfolgt nach der Lieferung des Werkes.

MARTIN LUSTENBERGER

MULTIMEDIA PRODUCER

Rechte am Werk

Das **Urheberrecht** ist nicht übertragbar und verbleibt beim Produzenten und den jeweiligen Urheber:innen.

Der Auftraggeber erhält das einfache **Nutzungsrecht** über das erworbene Werk. Dies berechtigt zur Nutzung des Werkes gemäss Auftrag. Solange nichts anderes vereinbart wird, beschränkt sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung der geschaffenen Werke durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung. Ein Recht zur Bearbeitung der Werke wird nicht eingeräumt. Für jede Verwendung und jede ausserhalb des Auftrags liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis vom Produzenten einzuholen.

Alle im Rahmen des Auftrags entstandenen Bild- und Tonaufnahmen, können vom Produzenten räumlich und inhaltlich **zum Zweck der Aussendarstellung, sowie im Internet** unbegrenzt genutzt werden, ausser es widerspricht der Schweige- und Sorgfaltspflicht oder wurde anderweitig vereinbart.

Der Produzent gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen **frei von Rechten Dritter** sind. Der Produzent informiert den Auftraggeber, falls solche Verwertungsverträge bestehen sollten. Der Produzent übernimmt keine Gewähr für Leistungen Dritter, bei deren Beschaffung er lediglich als Vermittler aufgetreten ist.

Haftung

Die Haftung für jegliche **indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden** wird vollumfänglich ausgeschlossen.

Die Haftung für **direkte Schäden** wird auf die Summe der vom Auftraggeber erworbenen Dienstleistung des Werkes beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte Schäden, verursacht durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige Schäden dem Produzenten umgehend zu melden.

Jegliche **Haftung für Drittpersonen** wird vollumfänglich ausgeschlossen.

Höhere Gewalt

Sollten Termine durch den Produzenten infolge **Krankheit/Unfall oder höherer Gewalt** nicht einhaltbar sein, so ist der Produzent während der Dauer der höheren Gewalt, sowie einer angemessenen Anlaufzeit, nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Es wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall tritt anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen **schweizerischem Recht**. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz des Produzenten zuständig.

Stand: 7. November 2023